

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 750/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gisela U [REDACTED],

[REDACTED]/Israel, M [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

G R U N D

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen Gesamtergebn Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr.) ergeben.

Die Klägerin verliert auf Grund Vergleichs mit der Entscheidungsbefristung vom 2. Januar 1962 eine nach § 93 Nr. 1 des J. Nr. 111 aus § 7.015 im Kapitalentscheidungsrecht verordnete Berufungsentscheidung. Nach Verurteilung des Entschlusses beantragte sie die Überprüfung des Vergleichs. Die Befristung hat den Antrag abgelehnt. Die Klage auf Zahlung der Haftstrafe und eines entsprechenden Haftstrafes vom 1. November 1953 hatte zu einem erheblichen Teil Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht unter Ab-

144

Änderung des landgerichtlichen Urteils die Klage ab- und die Anschlussberufung der Klägerin zurückgewiesen.

Der Berufungsrichter sieht in dem Antrag der Klägerin eine Anfechtung nach Art. III Nr. 3 EMO-Schluss, deren Zulässigkeit er bejaht, weil der Vereinbarung nicht eine Prüfung nach den Grundsätzen des BGR NW 1965, 195 und 1967, 407 für die Beendigung des Entschuldigungsvertrags der berufungsbeschädigten Frau zugrundeliege. Damit ist er von der Entscheidung des BGR NW 1970, 199 Nr. 30 abgewichen. Danach kann der Berechtigte einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 EMO-Schluss nur anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren mit der auf Grund der Änderungen in Art. I EMO-Schluss bestehenden Rechtslage ergibt, dass ihm ein weitergehender Anspruch als früher zusteht. Das der Berufungsrichter den nach bisherigen Recht stehenden Anspruch nicht festgestellt hat, wirkt sich jedoch nicht zum Nachteil der Klägerin aus. Denn er kommt bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch zu dem Ergebnis, dass der Klägerin bei der gebotenen Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes auch nach den Grundsätzen des BGR NW 1967, 407 Kapitalentschädigung nur bis zum 31. Dezember 1955 und damit auch keine höhere als die geleistete Rente zustehe.

Die Beschwerde wendet hiergegen ein, das Kammergericht sei von der Entscheidung des BGR NW 1967, 466 abgewichen, weil es das Einkommen des Mannes aus dem Betrieb eines Papier- und Schreibwarengeschäftes mit dem einsechshalbfachen Tabellensatz der Besoldungsübersicht Anlage 1 im einfachen Dienst verglichen habe, ohne zu prüfen, in welcher Höhe darin Kapitalkins enthalten sei. Eine solche Prüfung war jedoch nicht erforderlich. Unter Einkommen des Mannes ist das

gesamte Einkommen nach Abzug der zu seiner Erzielung erforderlichen, den Werbungskostenpauschalsatz des deutschen Einkommensteuerrechts übersteigenden Aufwendungen zusätzlich seiner sonst für den Unterhalt der Frau heranzuziehenden Einkünfte zu verstehen (BGR BSt 1967, 407 Nr. 20; 1971, 553 Nr. 12 mit weiteren Nachweisen). Demnach war auch eine in den festgestellten Einkünften enthaltene Verminderung des Geschäftskapitals zu berücksichtigen. Die Beschwerde hat nicht vorgetragen, daß der Berufungsrichter bei der Feststellung des von Kheemann der Klägerin erhaltenen Einkommens den gebotenen Abzug von Aufwendungen unterlassen habe. Die Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes hat die Beschwerde nicht beanstandet. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, sind dem Kammergericht dabei nicht unterlaufen.

Mai

Henkel